

Wiki, Urheberrecht und Plagiate

Mag.iur. Georg Brünner
Graz – 23.9.2008

Stichwort: Wiki

Ein **Wiki** (Hawaiisch für „schnell“), seltener auch WikiWiki oder WikiWeb genannt, ist eine Software und Sammlung von Webseiten, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern meist auch direkt online geändert werden können. Wikis ermöglichen es verschiedenen Autoren, gemeinschaftlich an Texten zu arbeiten. Ziel eines Wikis ist es im Allgemeinen, die Erfahrung und den Wissensschatz der Autoren kollaborativ in Texten auszudrücken.

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Wiki>, abgefragt am 12.9.2008)

Stichwort: Urheberrecht

Mit **Urheberrecht** wird in einem Rechtssystem der Schutz eines Werks für seinen Urheber bezeichnet. Dieser Schutz berücksichtigt wirtschaftliche Interessen und Ideale des Urhebers am Werk, wird aber zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit eingeschränkt (Schranken des Urheberrechts, zum Beispiel Zitatrecht und Privatkopie).

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht>, abgefragt am 12.9.2008)

Stichwort: Urheberrecht

■ **Schutzbereich:**

Geschützt werden eigentümliche geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (vgl § 1 UrhG).

Stichwort: Urheberrecht

■ **Verwertung**

Verwerten (das heißt auch „gebrauchen“) darf das Werk nur der Urheber (das ist die Person, die das Werk geschaffen hat).

Stichwort: Urheberrecht

■ Verwertungsarten (Auswahl):

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zurverfügungstellungsrecht (im Internet veröffentlichen \Rightarrow ein [gesamtes] Werk darf durch einen Eintrag in einem Wiki durch einen Dritten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden)

Stichwort: Urheberrecht

■ **Beschränkungen:**

Das UrhG sieht Beschränkungen der Verwertungsrechte in Form „freier Werknutzungen“ vor; das heißt Dritte dürfen ein Werk im Rahmen der Gesetze benutzen (zB im Rahmen des Zitatrechts).

Stichwort: Urheberrecht

■ Zitatrecht:

Die öffentliche Zurverfügungstellung fremder Werke ist in Form eines Zitates (Klein- bzw Großzitat; Unterschied: Länge und Funktion) in einem eigenen Werk erlaubt (vgl § 46 UrhG); es müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Stichwort: Urheberrecht

- Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zitates:
 - das zitierte Werk muss veröffentlicht sein (es muss mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich sein – Kleinzitat) bzw erschienen sein (das Werk muss mit Zustimmung des Urhebers zum Verkauf angeboten werden bzw in Verkehr gebracht werden – Großzitat)
 - das Großzitat darf nur in wissenschaftlichen Werken angewendet werden
 - eine (genaue) Quellenangabe hat zu erfolgen

Stichwort: Plagiat

[Ein] **Plagiat** (...) ist die Vorlage fremden geistigen Eigentums bzw eines fremden Werkes als eigenes oder Teil eines eigenen Werkes.

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht>, abgefragt am 12.9.2008)

Stichwort: Plagiat

■ Sanktionen

- Plagiate ziehen – da sie unerlaubte Vervielfältigungen sind – auch Sanktionen nach sich.
- Konsequenzen aus dem Bereich des Urheberrechts drohen, wenn das Plagiat in einem „öffentlichen“ Wiki der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird \Leftrightarrow es sind keine Konsequenzen möglich, wenn das Plagiat in „nicht-öffentlichen“ Bereichen „passiert“.

Stichwort: Plagiat

- Wird das Wiki im Rahmen der Lehre betrieben sollten auch studienrechtliche Sanktionen verhängt werden; diese allerdings auch in dem Fall, dass das Wiki im „nicht-öffentlichen“ Bereich einer Lernplattform verankert ist.

Stichwort: Plagiat

■ **Sanktionen nach dem Urheberrecht**

- Anspruch auf Unterlassung
- Anspruch auf Beseitigung

Stichwort: Plagiat

■ Sanktionen nach dem Studienrecht

Werden Einträge in einem Wiki zur Beurteilung der Leistung der Studierenden herangezogen, ist die Beurteilung herabzusetzen, wenn Leistungen (dies ist unter anderem dann der Fall, wenn Zitate nicht gekennzeichnet werden) erschlichen wurden.